

Richtlinien über die Förderung zur Nachrüstung mit überdachten Fahrradabstellanlagen

§ 1 Allgemeine Bestimmungen

- (1) Das Land Vorarlberg als Träger von Privatrechten fördert die Errichtung von überdachten Radabstellanlagen im Bundesland Vorarlberg.
- (2) Attraktive Fahrradabstellanlagen fördern die Fahrradnutzung. Ziel der Förderung ist deshalb die Nachrüstung von Gebäuden mit attraktiven Fahrradabstellmöglichkeiten.
- (3) Förderbar sind Aufwendungen von Betrieben, sonstige unternehmerisch tätige Organisationen sowie Vereine, konfessionelle Einrichtungen und öffentliche Gebietskörperschaften.
- (4) Die bestehenden einschlägigen Förderungseinrichtungen des Bundes sollen voll in Anspruch genommen werden.
- (5) Es besteht kein Rechtsanspruch auf Förderung im Sinne der Richtlinien. Die Fördergelder stehen nach Maßgabe der verfügbaren budgetären Mittel bis 31.12.2022 zur Verfügung.

§ 2 Förderungsgegenstand

Förderbar sind Investitionen zur Errichtung von überdachte Fahrradabstellanlagen ohne und mit E-Ladestationen, die den Fördervoraussetzungen von „Nachrüstung Fahrradparken“ aus dem Aktionsprogramm klimaaktiv mobil – Aktive Mobilität und Mobilitätsmanagement (Jahresprogramm 2022, Version 04/2022, auf www.vorarlberg.at/fahrrad einsehbar) entsprechen.

Fahradabstellanlagen müssen u.a. überdacht und versperrbar oder am Fahrradrahmen sicherbar sein. Diese dürfen nicht innerhalb des öffentlichen Verkehrsraums (Straßengrundstück gem. Grundstückskataster) errichtet werden. Maximal können Abstellplätze für bis zu 100 Fahrräder bei Gebäuden, die vor dem Jahr 2012 errichtet worden sind, gefördert werden.

Wird im Laufe des Jahres 2022 seitens des Bundesministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie eine Förderrichtlinie zur Nachrüstung von Fahrradabstellanlagen rechtskonform erlassen, so gelten ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens die darin genannten vorgesehenen Fördervoraussetzungen.

Besteht eine einschlägige Förderung des Bundes, entspricht die Landesförderung einer Top-Up-Förderung. Förderbar sind in weiterer Folge ausschließlich Fahrradabstellanlagen, die vom Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie nach den jeweils geltenden Richtlinien unterstützt werden.

§ 3 Förderungsausmaß

Die Förderungshöhe beträgt 100 Euro pro Abstellplatz, ist aber mit 30 % der förderungsfähigen Kosten (Förderfähigkeit gemäß klimaaktiv mobil „Nachrüstung Fahrradparken“) begrenzt.

§ 4 Ansuchen

(1) Anträge sind formlos beim Amt der Vorarlberger Landesregierung, Abt VIIIb Straßenbau, Fachbereich Objektmanagement Straßen- (Widnau 12, 6800 Feldkirch; strassenbau@vorarlberg.at) bis spätestens 31.12.2022 einzureichen.

(2) Dem Förderungsansuchen anzuschließen sind

- a) Rechnung(en) für die Fahrradabstellanlage inkl. Zahlungsnachweise
- b) (Digitale) Fotos der errichteten Fahrradabstellanlage
- c) der letztgültige Baubescheid des Gebäudes, zu dem die Fahrradabstellanlagen gehören
- d) die baurechtliche Genehmigung für die Fahrradabstellanlage
- e) weitere beantragte oder zugesagte Förderung des Bundes
- f) eine Ausfertigung des an die betreffende Förderungseinrichtung Kommunalkredit (Auszahlungsstelle von klima:aktiv) auf Bundesebene gerichteten Ansuchens samt der zugehörigen Unterlagen.
- g) je eine Ausfertigung der Förderungszusage der Förderungseinrichtung auf Bundesebene sowie der entsprechenden Förderungsvereinbarung sowie eine Bestätigung der Kommunalkredit über das endgültige Ausmaß des Bundeszuschusses.

§ 5 Förderungszusage (Zusicherung)

(1) Die Förderungszusage erfolgt durch das Amt der Vorarlberger Landesregierung. Diese kann Bedingungen und Auflagen enthalten.

(2) In der Förderungszusage ist auszubedingen,

- a) dass die Förderungswerberin bzw. der Förderungswerber den Organen des Landes Überprüfungen des Förderungsvorhabens durch Einsicht in die betreffenden Bücher, Belege und Unterlagen und durch Besichtigungen an Ort und Stelle zu gestatten und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen hat,
- b) die Förderungswerberin bzw. der Förderungswerber künftige Förderungsansuchen zum gleichen Vorhaben bei anderen Rechtsträgern oder Dienststellen der für die Gewährung der Förderung zuständigen Abteilung oder Dienststelle gleichzeitig mit der Antragstellung mitzuteilen hat,
- c) die Förderungszusage ihre Wirksamkeit verliert und Geldzuwendungen zurückzuzahlen oder sonst gewährte Förderungen zurückzuerstatten sind, wenn
 1. die Förderung auf Grund unrichtiger oder unvollständiger Angaben der Förderungswerberin bzw. des Förderungswerbers erlangt wurde, oder
 2. die Förderung widmungswidrig verwendet wird, oder
 3. Überprüfungen durch Organe des Landes verweigert oder behindert werden, oder
 4. die vorgeschriebenen Bedingungen und Auflagen aus Verschulden der Förderungswerberin bzw. des Förderungswerbers nicht erfüllt werden.

(3) Geldzuwendungen, die gemäß Abs. 2 lit c) zurückzuzahlen sind, sind vom Tage der Auszahlung an bis zur gänzlichen Rückzahlung mindestens mit dem für diesen Zeitraum jeweils geltenden Referenzzinssatz gemäß Art. I § 1 Abs. 2 des 1. Euro- Justiz- Begleitgesetzes, BGBl. I Nr. 125/1998, kontokorrentmäßig zu verzinsen. In die Förderungszusage ist ein entsprechender Hinweis aufzunehmen.

§ 6 Kennzeichnung von Unterlagen

Sollten für die Gewährung der Förderung Originalrechnungen und sonstige Originalunterlagen vorgelegt werden, so sind diese in geeigneter Weise zu kennzeichnen, um unzulässigen Mehrfachförderungen entgegenzuwirken.

§ 7 Förderungsevidenz

Die von der jeweiligen Dienststelle oder Abteilung gewährten Förderungen werden bei der vergebenden Abteilung oder Dienststelle zentral erfasst.

§ 8 Kontrolle

(1) Durch die für die Gewährung der Förderung zuständige Abteilung oder Dienststelle werden Kontrollen zur widmungsgemäßen Verwendung der Förderungen veranlasst. Dabei ist zu überprüfen, ob die geförderten Maßnahmen ordnungsgemäß erbracht und die in der Förderungszusage ausbedungenen Auflagen und Bedingungen erfüllt worden sind.

(2) Die Kontrolle der widmungsgemäßen Verwendung der gewährten Förderungen erfolgt durch Einsicht in die betreffenden Bücher, Belege und Unterlagen und durch stichprobenartige Kontrollen an Ort und Stelle (Augenschein).

(3) Über jeden Augenschein ist ein Bericht abzufassen, der jedenfalls folgende Angaben zu enthalten hat:

- a) Datum und Ort der Kontrolle,
- b) Gegenstand der gewährten Förderung (kurze Beschreibung des geförderten Vorhabens),
- c) Höhe der gewährten Förderung,
- d) Angaben darüber, was bei der Kontrolle eingesehen bzw. kontrolliert wurde (zB gefördertes Objekt wurde eingesehen, Rechnungen wurden eingesehen und kopiert bzw. kontrolliert, sonstige Unterlagen wurden eingesehen),
- e) allfällige Abweichungen des ausgeführten Vorhabens vom geförderten Vorhaben,
- f) allfällig festgestellte Beanstandungen einschließlich der Notwendigkeit, die Behebung des Mangels zu überprüfen,
- g) allfällige weitere förderungsrelevante Tatsachen,
- h) Zeitdauer der Kontrolle,
- h) Name und Unterschrift der kontrollierenden Person.

(4) Die Abs. 1 bis 3 sind auf Förderungen, bei denen gleichwertige Kontrollen durch andere Institutionen gesichert sind, nicht anzuwenden.

§ 9 Förderungsmissbrauch

Die für die Gewährung von Förderungen zuständigen Abteilungen und Dienststellen sind gemäß § 78 der Strafprozessordnung zur Anzeige der ihnen in ihrem gesetzmäßigen Wirkungsbereich bekannt gewordenen strafbaren Handlungen an die Kriminalpolizei oder an die Staatsanwaltschaft verpflichtet.

§ 10 Verwendung von Begriffen

Soweit in diesen Förderungsrichtlinien Begriffe verwendet werden, kommt ihnen keine geschlechtsspezifische Bedeutung zu. Sie sind bei der Anwendung auf bestimmte Personen in der jeweils geschlechtsspezifischen Form zu verwenden.

§ 11 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Richtlinie tritt mit dem Tag der Kundmachung (Aufnahme in die Erlasssammlung) in Kraft und gilt bis zum 31.12.2022.